



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR SOZIALES

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.10.2023
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:30 Uhr
Ort: im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,
Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

Ausschussmitglieder

Eichiner, Reinhard
Frauenknecht, Brigitta
Kirchner, Stefanie
Kundler, Josef
Mickel, Andrea
Mosandl, Jakob
Neumeyer, Arnulf
Nikol, Richard
Röttsch-Schmitt, Friederike
Sammiller, Bernhard
Scheringer, Eva-Maria
Schieferbein, Andreas
Weiß, Bernhard

Stellvertreter

Schneider, Isabella

Verwaltung

Boban, Slaven
Lechermann, Beate
Schneider, Frank
Wolfram, Vanessa
Gehrhardt, Diana

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Binder, Melina

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|---|------------------|
| 1 | Sozialer Steckbrief des Landkreises Eichstätt | 2023/1385 |
| 2 | Betreuungsverein im Landkreis Eichstätt | 2023/1386 |
| 3 | Neuaufgabe der Notfall- und Vorsorgemappe | 2023/1388 |
| 4 | BuT - Mittagsverpflegung Pauschale ab 2024 | 2023/1393 |
| 5 | Verschiedenes | |

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Soziales fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Sozialer Steckbrief des Landkreises Eichstätt

Beschluss:

Kein Beschluss notwendig

zur Kenntnis genommen

2 Betreuungsverein im Landkreis Eichstätt

Beschluss:

Kein Beschluss notwendig

zur Kenntnis genommen

3 Neuauflage der Notfall- und Vorsorgemappe

Beschluss:

Kein Beschluss notwendig

zur Kenntnis genommen

§§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII regeln die Übernahme von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehen, die

- bei Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung erbracht sowie
- bei Kindern in Tageseinrichtungen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Die Übernahme der entstehenden Aufwendungen bei Einnahme eines Mittagessens soll verhindern, dass bedürftige Kinder und Jugendliche aus finanziellen Gründen von einer angebotenen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Hintergrund der Regelung ist, dass ein Mittagessen, das in einer Tageseinrichtung angeboten wird, im Regelfall Kosten verursacht, die deutlich höher sind als diejenigen, die als durchschnittliche Aufwendungen für ein Mittagessen in den Regelbedarf des SGB II/SGB XII einkalkuliert sind. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen als vollwertige Mahlzeit anzusehen ist und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Eine gewisse Regelmäßigkeit wird für die vom Gesetzgeber gewollte, sozialintegrative Funktion vorausgesetzt.

Nach §§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII können Sozialleistungsträger mit den Anbietern der Mittagsverpflegung pauschal abrechnen. Im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und damit zur Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist von einer pauschalen Abrechnung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Pauschalbetrages wurde bisher auf Beträge verwiesen, die vom Sozialamt ermittelt und im Jahr 2022 letztmalig aktualisiert wurden. Die Datenerhebung für die vorliegende Aktualisierung erfolgte im September/Oktober 2023. Dafür wurden die Kosten für Mittagessen aller Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte (die eine Betriebserlaubnis des Jugendamtes haben) getrennt ermittelt. Der bisherige Pauschalbetrag liegt bei 3,64 € was den Durchschnittskosten für ein Mittagessen entspricht. In Absprache zwischen Jobcenter (SGB II), Sozialamt (SGB XII und AsylbLG) und Jugendamt wurde nun eine Erhöhung auf 3,72 € pro Mittagessen als sinnvoll erachtet. Dieser Betrag ist der Durchschnitt aus allen Tagespflegeformen.

Die Mittagsverpflegung wird durchschnittlich an 18 Tagen pro Monat in Anspruch genommen. Der monatlich anfallende Pauschalbetrag für die Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII wird auf 67,74 € angehoben. Die Anpassung erfolgt ab 01.01.2024.

In Schulen/Hort gibt es, im Gegensatz zu Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter, mehr als 30 „Schließtage“ bzw. Ferientage pro Schuljahr; u.a. fallen im gesamten Monat August keine Kosten für Mittagsverpflegung an. In Schulen beschränkt sich daher die Übernahme der Kosten für Mittagsverpflegung auf die Monate September bis Juli des Folgejahres. Die Verwendung der Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung liegt im Ermessen des zuständigen Sachbearbeiters. Falls mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar, ist eine Spitzabrechnung vorzuziehen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss stimmt der Erhöhung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der BuT zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Anwesend 14

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales.



Landrat Alexander
Anetsberger

Vanessa Wolfram
Schriftführer/in